

handwerk. magazin

www.handwerk-magazin.de

Marktübersicht:

ÜBERNAHMEVERTRAG: Tipps für GmbH und Einzelunternehmen

Autorin: **Anna Rehfeldt**, LL.M., Rechtsanwältin

IMMER AUF DER SICHEREN SEITE



Von unserer Fachredaktion geprüft. Die Inhalte dieses Downloads sind nach bestem Wissen und gründlicher Recherche entstanden. Für eventuell enthaltene Fehler übernehmen jedoch Autor/in, Chefredakteur sowie die Holzmann Medien GmbH & Co. KG keine rechtliche Verantwortung.

ÜBERNAHMEVERTRAG

Betriebsnachfolger sollten einige rechtliche Details beachten und gut informiert sein, bevor sie den Kaufvertrag unterschreiben. Die Übersicht zeigt die wichtigsten Punkte für die Übernahme einer GmbH oder einer Einzelfirma.

	Einzelunternehmen	Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
Übertragung	Ein Einzelunternehmen ist im Wege des asset deals zu übertragen, sodass alle zu übereignenden Betriebsmittel einzeln aufgeführt und übertragen werden müssen. Die Übertragung ist grundsätzlich formfrei möglich und kann auch mündlich erfolgen. Bei Immobilien ist die notarielle Form einzuhalten. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist jedoch stets die schriftliche Form geboten.	Die Übertragung der Anteile an einer GbR erfolgt grundsätzlich im Wege des share deals. Für die Übertragung ist keine Form vorgeschrieben. Eine Eintragung im Handelsregister ist nicht erforderlich und auch nicht möglich. Die GbR ist und bleibt beim share deal rechtlich Eigentümerin des Betriebsvermögens. Eine Einzelübertragung auf den Nachfolger ist in der Regel nicht erforderlich.	Die Übertragung der Anteile an einer GmbH erfolgt grundsätzlich im Wege des share deals. Für die Übertragung ist die notarielle Form vorgeschrieben und der Wechsel des Gesellschafters muss in der Gesellschafterliste im Handelsregister eingetragen werden. Die GmbH ist und bleibt beim share deal als juristische Person rechtlich Eigentümerin des Betriebsvermögens. Eine Einzelübertragung auf den Nachfolger ist in der Regel nicht erforderlich.
Name / Firma	Das Einzelunternehmen hat, wenn es nicht im Handelsregister eingetragen ist, rechtlich nur einen „Namen“ (und keine Firma). Will der Nachfolger den ursprünglichen Namen fortführen, muss dies mit dem bisherigen Inhaber gesondert vereinbart werden. <i>Achtung:</i> Hier sind genaue Regelungen betreffend die Haftung sowohl des Nachfolgers als auch des Veräußerers erforderlich.	Das GbR hat rechtlich nur einen „Namen“ (und keine Firma). Der Name besteht grundsätzlich unabhängig vom Gesellschafterbestand und kann in Folge dessen auch ohne gesonderte Vereinbarung nach der Anteilsübertragung fortgeführt werden. Sind jedoch die persönlichen Namen der bisherigen Gesellschafter im Namen der GbR enthalten, müssen diese zustimmen, wenn die GbR den Namen weiter	Die GmbH ist selbst Inhaberin der Firma. Die Firma besteht unabhängig vom Gesellschafterbestand und kann in Folge dessen auch ohne gesonderte Vereinbarung nach der Anteilsübertragung fortgeführt werden.

ÜBERNAHMEVERTRAG

		<p>führen soll. Zur Vermeidung einer Irreführung kann ein Nachfolgzusatz erforderlich werden.</p> <p><i>Achtung:</i> Hier sind genaue Regelungen betreffend die Haftung sowohl des Nachfolgers als auch des Veräußerers erforderlich.</p>	
laufende Verträge	<p>Die Übertragung des Einzelunternehmens hat keinen Einfluss auf die laufenden Verträge des Inhabers des Einzelunternehmens mit Dritten. Soll der Erwerber diese übernehmen, muss dies gesondert mit dem Dritten und dem Veräußerer vereinbart werden. Ein Eintrittsrecht des Erwerbers in laufende Verträge (Miete/ Pacht/ Lieferbeziehungen etc.) besteht rechtlich nicht. In diesem Zusammenhang kann der Dritte auch neue Konditionen gegenüber dem Erwerber ggf. durchsetzen.</p>	<p>Die Anteilsübertragung hat keinen Einfluss auf die laufenden Verträge zwischen der GbR und dem Dritten. Die Verträge laufen zu den bisherigen Bedingungen und Konditionen fort. Dem Dritten steht auch kein besonderes Kündigungsrecht zu. Dies gilt (nur) dann nicht, wenn im Vertrag mit dem Dritten etwas anderes bestimmt ist oder wenn der Vertrag unmittelbar mit dem veräußernden Gesellschafter und dem Dritten abgeschlossen wurde. Im letzteren Fall ist jedoch nicht die GbR, sondern der Gesellschafter selbst Vertragspartner.</p>	<p>Die Anteilsübertragung hat keinen Einfluss auf die laufenden Verträge zwischen der GmbH und dem Dritten. Die Verträge laufen zu den bisherigen Bedingungen und Konditionen fort. Dem Dritten steht auch kein besonderes Kündigungsrecht zu. Dies gilt (nur) dann nicht, wenn im Vertrag mit dem Dritten etwas anderes bestimmt ist oder wenn der Vertrag unmittelbar mit dem veräußernden Gesellschafter und dem Dritten abgeschlossen wurde. Im letzteren Fall ist jedoch nicht die GmbH, sondern der Gesellschafter selbst Vertragspartner.</p>
Arbeitsverträge	<p>Für die Arbeitsverträge ist maßgeblich § 613a BGB (Betriebsübergang) zu beachten. Der Nachfolger tritt automatisch in die Rechte und Pflichten als Arbeitgeber ein, wie es bei dem Veräußerer vorlag und unabhängig davon, ob der Erwerber (alle) Arbeitsverträge</p>	<p>Da die Arbeitsverträge mit der GbR geschlossen wurden, gelten diese uneingeschränkt fort. Es besteht weder für den Arbeitgeber (GbR) noch für den Arbeitnehmer ein außerordentliches Kündigungsrecht aufgrund der Anteilsübertragung.</p>	<p>Da die Arbeitsverträge mit der GmbH geschlossen wurden, gelten diese uneingeschränkt fort. Es besteht weder für den Arbeitgeber (GmbH) noch für den Arbeitnehmer ein außerordentliches Kündigungsrecht aufgrund der Anteilsübertragung.</p>

ÜBERNAHMEVERTRAG

	<p>kennt oder nicht. Die Übertragung räumt weder dem Veräußerer noch dem Erwerber ein außerordentlichen Kündigungsrecht aufgrund des Betriebsübergangs ein.</p> <p>Achtung: Veräußerer und Erwerber sollten im Kaufvertrag hierzu gesonderte Bestimmungen aufnehmen. Der Veräußerer haftet für Forderungen der Arbeitnehmer, die vor der Übertragung entstanden sind.</p>		
Forderungen	<p>Der Veräußerer ist als Vertragspartner auch nach der Übertragung des Unternehmens unmittelbar berechtigt, bestehende Forderungen geltend zu machen und Zahlungen hieraus zu verlangen. hierzu sollten im Kaufvertrag explizite Regelungen getroffen werden.</p>	<p>Forderungen gehören zur GbR und bestehen unabhängig von der Anteilsübertragung auch weiter für diese fort. Sind beendete Aufträge noch zur Zahlung offen, sollten betreffend die Vergütung gesonderte Vereinbarungen getroffen werden.</p>	<p>Forderungen gehören zur GmbH und bestehen unabhängig von der Anteilsübertragung auch weiter für diese fort. Sind beendete Aufträge noch zur Zahlung offen, sollten betreffend die Vergütung gesonderte Vereinbarungen getroffen werden.</p>
Verbindlichkeiten / Schulden	<p>Für bestehende Verbindlichkeiten haftet der Veräußerer dem Gläubiger gegenüber auch nach der Übertragung weiter. Veräußerer und Erwerber können jedoch vereinbaren, dass der Erwerber die Verbindlichkeiten gegenüber dem Gläubiger erfüllt. Das kann jedoch ohne Zustimmung des Gläubigers nur im Innenverhältnis (Erwerber-Veräußerer) wirksam vereinbart</p>	<p>Verbindlichkeiten gehören zur GbR und bestehen unabhängig von der Anteilsübertragung auch weiter fort. Dies gilt (nur) dann nicht, wenn im Vertrag mit dem Dritten etwas anderes bestimmt ist oder wenn der Vertrag unmittelbar mit dem veräußernden Gesellschafter und dem Dritten abgeschlossen wurde. Im letzteren Fall ist jedoch nicht die GbR, sondern der</p>	<p>Verbindlichkeiten gehören zur GmbH und bestehen unabhängig von der Anteilsübertragung auch weiter fort. Dies gilt (nur) dann nicht, wenn im Vertrag mit dem Dritten etwas anderes bestimmt ist oder wenn der Vertrag unmittelbar mit dem veräußernden Gesellschafter und dem Dritten abgeschlossen wurde. Im letzteren Fall ist jedoch nicht die GmbH, sondern der</p>

ÜBERNAHMEVERTRAG

	<p>werden. Ist das Einzelunternehmen jedoch im Handelsregister eingetragen (e.K.) und führt der Erwerber den Namen fort, haften Erwerber und Veräußerer auch für Verbindlichkeiten, die vor der Veräußerung entstanden sind. Insoweit spielt ein etwaiger Nachfolgesatz für die Haftung keine Rolle. Ein Haftungsausschluss für Altverbindlichkeiten kann jedoch im Handelsregister eingetragen werden.</p>	<p>Gesellschafter selbst Vertragspartner. Veräußerer und Erwerber können jedoch vereinbaren, dass der Erwerber die Verbindlichkeiten gegenüber dem Gläubiger erfüllt. Das kann jedoch ohne Zustimmung des Gläubigers nur im Innenverhältnis (Erwerber-Veräußerer) wirksam vereinbart werden.</p>	<p>Gesellschafter selbst Vertragspartner. Veräußerer und Erwerber können jedoch vereinbaren, dass der Erwerber die Verbindlichkeiten gegenüber dem Gläubiger erfüllt. Das kann jedoch ohne Zustimmung des Gläubigers nur im Innenverhältnis (Erwerber-Veräußerer) wirksam vereinbart werden.</p>
<p>Gewährleistung</p>	<p>Die Gewährleistungspflichten treffen den Veräußerer für seine Leistungen unmittelbar auch nach der Übertragung. Veräußerer und Erwerber können jedoch vereinbaren, dass der Erwerber die Gewährleistungspflichten gegenüber dem Dritten erfüllt. Das kann jedoch ohne Zustimmung des Dritten nur im Innenverhältnis (Erwerber-Veräußerer) wirksam vereinbart werden.</p>	<p>Die GbR haftet unmittelbar selbst für Gewährleistungsansprüche/ Mängelrechte innerhalb der einschlägigen Gewährleistungsfrist. Hierzu sollten im Vertrag zwischen Erwerber und Veräußerer gesonderte Regelungen getroffen werden. Veräußerer und Erwerber können jedoch vereinbaren, dass der Erwerber die Gewährleistungspflichten gegenüber dem Dritten erfüllt. Das kann jedoch ohne Zustimmung des Dritten nur im Innenverhältnis (Erwerber-Veräußerer) wirksam vereinbart werden.</p>	<p>Die GmbH haftet unmittelbar selbst für Gewährleistungsansprüche/ Mängelrechte innerhalb der einschlägigen Gewährleistungsfrist. Veräußerer und Erwerber können jedoch vereinbaren, dass der Erwerber die Gewährleistungspflichten gegenüber dem Dritten erfüllt. Das kann jedoch ohne Zustimmung des Dritten nur im Innenverhältnis (Erwerber-Veräußerer) wirksam vereinbart werden.</p>

ÜBERNAHMEVERTRAG

Haftung	<p>Der Erwerber haftet nach Übertragung des Einzelunternehmens für alle hierdurch auf ihn (wirksam) übergegangenen Forderungen unmittelbar, persönlich und unbeschränkt, auch mit seinem Privatvermögen. Ein Haftungsausschluss bzw. eine Haftungsbeschränkung zwischen Veräußerer und Erwerber kann ohne Zustimmung des Gläubigers nur im Innenverhältnis (Erwerber-Veräußerer) vereinbart werden. Die Haftung ist nicht auf den Unternehmenswert begrenzt. Liegt ein Insolvenzgrund (drohende Zahlungsunfähigkeit, Zahlungsunfähigkeit) vor, ist die Insolvenz anzumelden. Werden die Fristen für die Insolvenzantragsstellung überschritten, droht eine unmittelbare (zivilrechtliche und strafrechtliche) Haftung wegen Insolvenzverschleppung.</p>	<p>Der Erwerber haftet nach Übertragung der GbR für alle Forderungen unmittelbar, persönlich und unbeschränkt, auch mit seinem Privatvermögen. Ein Haftungsausschluss bzw. eine Haftungsbeschränkung zwischen Veräußerer und Erwerber kann ohne Zustimmung des Gläubigers nur im Innenverhältnis (Erwerber-Veräußerer) vereinbart werden. Die Haftung ist nicht auf den Unternehmenswert begrenzt. Liegt ein Insolvenzgrund (drohende Zahlungsunfähigkeit, Zahlungsunfähigkeit) vor, ist die Insolvenz der GbR anzumelden. Nicht aber für das Privatvermögen des Erwerbers. Werden die Fristen für die Insolvenzantragsstellung überschritten, droht eine unmittelbare (zivilrechtliche und strafrechtliche) Haftung wegen Insolvenzverschleppung.</p>	<p>Eine persönliche Haftung des Erwerbers für Verbindlichkeiten der GmbH besteht grundsätzlich nicht. Nur in Ausnahmefällen kann eine persönliche Haftung in Betracht zu ziehen sein, etwa bei unerlaubten Handlungen. Liegt ein Insolvenzgrund (drohende Zahlungsunfähigkeit, Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung) vor, ist die Insolvenz der GmbH anzumelden. Nicht aber für das Privatvermögen des Erwerbers. Werden die Fristen für die Insolvenzantragsstellung überschritten, droht eine unmittelbare (zivilrechtliche und strafrechtliche) Haftung wegen Insolvenzverschleppung.</p>
----------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

ÜBERNAHMEVERTRAG

Hinweise:

1. Diese Vorlage bedarf zwingend der Anpassung und Ergänzung auf den Einzelfall.
2. Die Unternehmensnachfolge ist ein äußerst komplexes Regelungsgebiet und erfordert einen gewissen zeitlichen Vorlauf um sämtliche steuer-, erbrechtliche- und gesellschaftsrechtliche Vorteile und Aspekte ausschöpfen und für sich nutzen zu können.
3. Die Unternehmensnachfolge sollte in enger Zusammenarbeit mit einem Rechtsanwalt und einem Steuerberater erfolgen.
4. Das vorliegende Muster gibt einen Überblick, was bei der Unternehmensnachfolge im Fall der Übertragung eines Einzelunternehmens, einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) und einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) zu beachten ist. Betriebliche Gegebenheiten oder besondere Umstände des Einzelfalls können Abweichungen begründen.
5. Die Übersicht geht von einem Verkauf des Unternehmens an einen Nachfolger aus. Für Schenkungen und der Übertragung durch Erbschaft gelten gesonderte Bestimmungen.
6. Ein Unternehmensverkauf kann entweder ganz oder auch nur teilweise erfolgen.
7. Beim sogenannten asset deal wird das Betriebsvermögen (Wirtschaftsgüter, Vermögen, Schulden) einzeln übertragen (Singularsukzession). Es besteht die Möglichkeit, verschiedene Teile des Betriebsvermögens an unterschiedliche Nachfolger zu übertragen. Grundsätzlich müssen bei einem asset deal alle zu übereignenden Güter einzeln im Kaufvertrag konkret benannt werden. Immaterialrechtsgüter wie Patente, Marken, sonstigen Schutzrechten oder Lizenzen müssen durch Abtretung übertragen werden. Gehören Grundstücke zum Betriebsvermögen, müssen die hierfür geltenden Bestimmungen beachtet werden.
8. Beim sogenannten share deal werden die Geschäftsanteile an den Nachfolger abgetreten. Hierdurch wird der Nachfolger Anteilseigner und die mit den Anteilen verbundenen Rechte und Pflichten gehen automatisch mit über, ohne dass alle Betriebsmittel einzeln übertragen werden müssen.
9. Im Zweifel sollte anwaltliche Beratung eingeholt werden.
10. Das Muster stellt lediglich eine Hilfe für die betriebliche Praxis dar und ersetzt nicht die erforderliche anwaltliche Beratung.
11. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Vorlage wegen zwischenzeitlich geänderter Rechtsprechung zu aktualisieren ist. Eine unverbindliche Rückfrage ist jederzeit möglich.